

Offenheit und Gleichbehandlung bei Erbvorbezügen ratsam

Schenken ohne Streit

Eugen Stamm



Bei Erbvorbezügen ist Transparenz wichtig, wenn Streit vermieden werden soll. (Bild: Christian Beutler / NZZ)

Die Gründe, seinen Nachkommen schon zu Lebzeiten Vermögenswerte zu übertragen, sind vielfältig. Dabei sind aber zuerst rechtliche und emotionale Aspekte zu bedenken.

Wer im Gesetzestext nach Auskunft sucht, wie er Entscheidungen treffen soll, die weise, gerecht und gütig sind, wird kaum fündig. Das gilt auch für die Fragen, ob, wann und wie man zu Lebzeiten Vermögen an seine Nachkommen abgeben soll. Das Zivilgesetzbuch bestimmt immerhin, dass Eltern für den Unterhalt der Kinder aufzukommen haben (Art. 276 ff.), und es legt die Pflichtteile fest, die sie eines Tages erben werden (Art. 470 ff.). Das betrifft nur die Zeit, während deren man unmündige Kinder hat, sowie den Endpunkt des Lebens. Dazwischen kann man seine Nachkommen – zumindest aus der Warte des Gesetzes – finanziell ignorieren. Eine Ausnahme bildet die familienrechtliche Unterstützungspflicht (Art. 328 ZGB). Die Eltern müssen auch ihren erwachsenen Nachkommen unter die Arme greifen, wenn deren Einkommen nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Bedeutung dieses Artikels in der Praxis ist aber verschwindend klein. Im Kanton Zürich kommen laut Angaben des Sozialamtes pro Jahr kaum ein Dutzend Fälle vor.

Freude und Neid

Gleichwohl sind die Bedürfnisse der nachfolgenden Generation gerade während dieser Zeit besonders hoch: Die Gründung einer eigenen Familie oder eines Unternehmens, eine weiterführende und teure Ausbildung oder der Kauf eines Eigenheimes stehen oft an. Die Wahrscheinlichkeit, schon mit Anfang 30 zu erben, ist jedoch gering. Mit 65 ist sie gemäss einer Studie etwa vier Mal so hoch. Der Erbe im Pensionsalter ist keine Seltenheit mehr, sondern Ausdruck einer enorm gestiegenen Lebenserwartung.

Die Erkenntnis, dass ein auf mehrere Köpfe verteiltes Vermögen insgesamt geringer besteuert wird, als wenn es auf eine einzelne Person konzentriert ist, dürfte Schenkungen erleichtern. Vorsicht ist dennoch geboten. Schliesslich muss der Schenkende sicherstellen, dass sein verbleibendes Vermögen seine Bedürfnisse bis zum Lebensende zu decken vermag. Ausserdem mögen Geschenke Freude bereiten; sie führen manchmal aber auch

zu Neid und erbittertem Streit. Praktische, rechtliche und emotionale Überlegungen sind darum unerlässlich – insbesondere, wenn man mehrere Nachkommen hat.

In diesem Fall ist eine ganz zentrale Regel die Ausgleichspflicht (Art. 626 ff. ZGB). Sie verpflichtet die gesetzlichen Erben – also nicht nur die Kinder, sondern auch Ehegatten oder Eltern –, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbteil zugewendet hat. Eine Überweisung an einen Nachkommen ist aus Sicht des Gesetzes also keine Bevorzugung zum Nachteil seiner Geschwister, sondern eine Akontozahlung, die eines Tages mit dem ihm zustehenden Erbe verrechnet wird. Ein Beispiel: Ein Nachlass von 8 Mio. Fr. wird zwischen zwei Brüdern aufgeteilt. Ein Bruder hat früher bereits 2 Mio. Fr. erhalten, das Total des rechnerischen Nachlasses beträgt somit 10 Mio. Fr. Derjenige von ihnen, der früher einmal mit 2 Mio. beschenkt wurde, erhält nur noch 3 Mio. Fr., der andere 5 Mio. Fr. Das Gesetz postuliert also mit der Ausgleichspflicht eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Nachfahren.

Dieses Prinzip bedeutet aber keine auf den Franken genaue Abrechnung jeder Art von Zuwendungen. Gelegenheitsgeschenke unterliegen der Ausgleichung nicht – das heisst, der Beschenkte wird tatsächlich bevorzugt. Was unter diese Kategorie fällt, ist nicht in erster Linie vom Preisschild des Geschenkes abhängig, sondern vom Vermögen. In der Praxis gilt der Grenzwert von 1% der Nachlasssumme: Was darunter liegt, kann ein Gelegenheitsgeschenk sein. Aus Sicht des Millionärs fällt in die Kategorie also alles, was «nur» einen vierstelligen Betrag gekostet hat. Rein rechnerisch könnte auch ein Diamantcollier, das Hunderttausende Franken gekostet hat, ein Gelegenheitsgeschenk sein. Nur steigt mit dem Wert des Geschenkes auch die Wahrscheinlichkeit, dass jemand mit dieser Definition nicht einverstanden ist.

Um Zweifel zu beseitigen, empfiehlt Jacqueline Schwarz von der Beratungsfirma Tenalis, bei grösseren Geschenken schriftlich und vorzugsweise im Testament festzuhalten, ob sie der Ausgleichung unterliegen sollen oder nicht. Der Schenker solle sich immer bewusst sein, was er mit einem Geschenk bei den anderen Nachkommen an Gefühlen auslöse, sagt Schwarz. Grundsätzlich kann der Schenkende bei jeder Zuwendung bestimmen, ob sie der Ausgleichspflicht unterliegen soll oder nicht. Das gilt aber nicht unbeschränkt: Die Pflichtteile der anderen Erben dürfen durch das Wegbedingen der Ausgleichung nicht verletzt werden. Im Kontext des Erbvorbezuges muss man besonders aufpassen, was man schenkt.

Geldbeträge sind am wenigsten problematisch – in Art. 630 ZGB stipuliert das Gesetz, dass die Ausgleichung «nach dem Werte der Zuwendung zur Zeit des Erbanges» erfolgt. Diese Bestimmung – entscheidend ist eben nicht der Wert zur Zeit der Schenkung – hat es in sich, und sorgt in der Praxis häufig für Streit. 1 Mio. Fr. wird nach dem Willen des Gesetzgebers auch 30 Jahre später noch als 1 Mio. Fr. ausgeglichen – die Inflation wird ignoriert, ebenso wenig muss der Betrag aufgezinst werden, wenn der Erblasser nichts anderes festgelegt hat.

Anders verhält es sich bei Realwerten wie Immobilien, Grundstücken und Wertpapieren (insbesondere auch Aktien eines Familienunternehmens): Sie haben die Tendenz, an Wert zuzulegen, was wegen der Ausgleichspflicht im Erbfall zu Problemen führen kann. Ein Beispiel: Ein Nachkomme erhält vom Erblasser schon früh die einzige Familien-Liegenschaft geschenkt, die während Jahrzehnten stark an Wert gewinnt. Ist beim Erbgang nur wenig liquides Vermögen vorhanden, so muss der Erbe das Haus möglicherweise verkaufen, um gegenüber seinen Geschwistern die Ausgleichung vorzunehmen.

Transparenz gilt als ratsam

Es ist ohne weiteres möglich, für diese Konstellation eine Lösung zu finden, die den erzwungenen Verkauf eines Hauses im Vornherein verhindert. Beispielsweise durch den Abschluss eines Erbvertrages, durch den die Geschwister des Beschenkten auf die Ausgleichung eines Mehrwertes verzichten. Für solche Lösungen braucht es kompetente Rechtsberatung und psychologisches Geschick. Wer über die Köpfe der Betroffenen hinweg entscheidet, öffnet damit einem späteren Streit Tür und Tor. Schwarz rät zu Transparenz: Am besten sage man offen, wie man seine Angelegenheiten am liebsten regeln würde, sagt sie. Das sorge bereits für Entspannung. Man müsse auch bei den Entscheidungen transparent sein: Geht es beispielsweise um die Übertragung einer Immobilie, so könne man festhalten, dass zur Berechnung der Mittelwert zweier unabhängiger Schätzungen herangezogen würde.

Ganz generell empfiehlt sie aber, wenn ein Nachkomme auf einen Erbvorbezug angewiesen sei, allen Nachkommen zu diesem Zeitpunkt denselben Betrag zukommen zu lassen. Sobald jemand das Gefühl bekomme, er komme schon wieder zu kurz, ergebe das zwangsläufig Unstimmigkeiten.

